

Satzung des MGV 1868 Geinsheim e.V.

§ 1 Name

1. *Der Verein führt den Namen
"Männergesangverein 1868 Geinsheim e. V."
und ist im Amtsgericht Ludwigshafen eingetragen.*

§ 2 Sitz

1. *Der MGV 1868 Geinsheim hat seinen Sitz in Neustadt/Wstr., Ortsteil Geinsheim.*

§ 3 Zweck

1. *Der Männergesangverein 1868 Geinsheim e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, indem er die Pflege und Ausbreitung des deutschen Chorgesangs bezweckt.*
2. *Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch*
 - *Die regelmäßige Abhaltung von Gesangsstunden,*
 - *Das Unterhalten von verschiedenen Chören,*
 - *Heranführung von Jugendlichen an die Chormusik und Ausbildung derselben,*
3. *Der MGV 1868 Geinsheim ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.*

§ 4 Bundesorganisation

1. *Der MGV 1868 Geinsheim ist Mitglied im Chorverband Rheinland-Pfalz e.V. und im Deutschen Chorverband e. V.*

§ 5 Mitglieder

1. *Der Verein setzt sich zusammen aus singenden und fördernden Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern.*
2. *Es ist eine Einzel- oder Familienmitgliedschaft (2 Personen plus Kinder bis zur Volljährlichkeit) möglich.*

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Singendes Mitglied kann jede stimmbegabte Person werden. Über die Aufnahme in den Chor bzw. die Chöre entscheiden der 1. Vorsitzende und der Dirigent, nachdem der Aufnahmesuchende einen entsprechenden Aufnahme-Antrag gestellt hat.*
- 2. Förderndes Mitglied kann jede Person werden, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen will, ohne selbst aktiv mitzusingen. Über ihre Aufnahme entscheidet der 1. Vorsitzende.*
- 3. Ehrenmitglied kann eine Person werden, die sich um den / die Chöre oder um das Chorwesen überhaupt besondere Verdienste erworben hat. Sie muss mindestens 20 Jahre im Verein sein und das 65. Lebensjahr vollendet haben. Ist die Person aktiver Sänger, so kann sie mit 60 Jahren Ehrenmitglied werden.
Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Vorstandschaft. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.*

§ 7 Pflichten der Mitglieder

- 1. Alle Mitglieder haben die Pflicht, die Interessen des Vereins zu wahren und zu fördern und Handlungen zu Unterlassen, die dem Ansehen des Vereins schaden können.*
- 2. Die singenden Mitglieder haben überdies die Pflicht, regelmäßig an den Singstunden teilzunehmen, die Interessen des Vereins innerhalb und außerhalb der Singstunden zu vertreten und alles zu tun, was dem Wohle des Vereins förderlich ist.*

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod.*
- 2. Der freiwillige Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den 1. Vorsitzenden erfolgen, doch muss der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr gezahlt werden; desgleichen sind rückständige Beiträge zu begleichen.*
- 3. Die Vorstandschaft kann Sänger, die ohne triftigen Grund der Singstunde wiederholt ferngeblieben oder ihren sonstigen Verpflichtungen nicht nachgekommen sind, nach vorhergehender Mahnung als aktives Mitglied streichen. Die Streichung befreit das betroffene Mitglied nicht von der Zahlung rückständiger Beiträge und des Beitrags bis Ende des laufenden Jahres.*
- 4. Die Vorstandschaft kann Mitglieder, die das Ansehen des Vereins schädigen, von der Mitgliedschaft ausschließen.*
- 5. Mitglieder, die von der Vorstandschaft gestrichen oder ausgeschlossen wurden, steht die Berufung an die nächste ordentliche Generalversammlung des Vereins zu. Die Beschreitung des Rechtsweges ist ausgeschlossen. Die Entscheidung der Generalversammlung ist endgültig und bindend.*

§ 9 Beitragspflicht

1. *Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Generalversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu zahlen. Gleiches gilt von der Generalversammlung beschlossenen besonderen Umlagen. Die Zahlungsmethode bestimmt die Generalversammlung.*

§ 10 Verwendung der Mittel

1. *Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, und es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.*
2. *Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeit entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Vorstandschaft. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.*
3. *Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins außer etwaigen Sacheinlagen nichts aus dem Vermögen des Vereins.*

§ 11 Die Vorstandschaft

1. *Zur Leitung der organisatorischen Angelegenheiten wählt die Generalversammlung, die alle zwei Jahre im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres (=Kalenderjahr) stattfindet, eine Vorstandschaft auf die Dauer von zwei Jahren.*

Die Vorstandschaft besteht aus dem:

- a. *1. Vorsitzenden*
 - b. *den 3 Vorsitzenden der nach § 12 Absatz 1 ständig zu besetzenden Ausschüsse (stellvertretende Vorsitzende)*
 - c. *6 bis 9 Beisitzer*
2. *Die Mitgliederversammlung wählt den 1. Vorsitzenden sowie die 3 Vorsitzenden der nach § 12 Absatz 1 ständig zu besetzenden Ausschüsse direkt sowie 6 - 9 weitere Beisitzer.*
 3. *Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die unter 1 a) – b) genannten Personen vertreten. Diese sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass die stellvertretenden Vorsitzenden erst dann tätig werden dürfen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.*
 4. *Ein Notenwart wird in der Singstunde gewählt.*

§ 12 Ausschüsse

1. *Zur Verwaltung des Vereins kann der Vorstand verschiedene Ausschüsse bilden. Ständig zu bildende Ausschüsse sind:*

- a. Ausschuss „Geschäftsbereich Kultur“
- b. Ausschuss „Geschäftsbereich Verwaltung“
- c. Ausschuss „Geschäftsbereich Sangerheim“

2. Die vorgenannten Ausschusse bestehen aus:

- a. *Geschaftsbereich Kultur: Vorsitzender des Ausschusses sowie mindestens 1 weiteren Ausschussmitglied*
 - b. *Geschaftsbereich Verwaltung: Vorsitzender des Ausschusses sowie mindestens 1 weiteren Ausschussmitglied. Der Ausschuss besteht mindestens aus Kassenwart und Schriftfuhrer, wobei eines der Amter durch den Vorsitzenden des Ausschusses wahrgenommen werden kann.*
 - c. *Geschaftsbereich Sangerheim: Vorsitzender des Ausschusses sowie mindestens 1 weiteren Ausschussmitglied,*
3. *Die Vorsteher der Ausschusse bestimmen nach der Wahl der in § 11 Absatz 2 genannten Personen die weiteren Mitglieder der Ausschusse selbst, wobei Ausschussmitglieder nur Personen aus dem Kreis der durch die Mitgleiderversammlung gewahlten Beisitzer sein konnen.*
4. *Die Vorsteher der Ausschusse „Geschaftsbereich Kultur“, Geschaftsbereich „Verwaltung“ und „Geschaftsbereich Sangerheim“ sind zugleich die stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins.*
5. *Die Ausschusse geben sich jeweils eine eigene Geschäftsordnung.*

§ 13 Die Chorleiter

- 1. *Der/die Chorleiter werden von der Vorstandschaft berufen.*
- 2. *Die Verpflichtung erfolgt auf Grund eines schriftlichen Vertrages durch den 1. Vorsitzenden, der auch die zu zahlende Vergutung mit den Chorleitern vereinbart.*
- 3. *Der/die Chorleiter sind fur die musikalische Arbeit im Chor verantwortlich. Das gilt besonders fur die Aufstellung samtlicher Programme und jedes gesangliche Auftreten in der Offentlichkeit.*

§ 14 Arbeitsgebiete der Vorstandschaft

- 1. *Der Vorstandschaft obliegt die Durchfuhrung der Beschlusse der Generalversammlung.*
- 2. *Im Ubrigen ist es ihre Pflicht, alles, was zum Wohl des Vereins dient, zu veranlassen und durchzufuhren, soweit dies nicht ausdrucklich der Generalversammlung vorbehalten ist.*
- 3. *Die Vorstandsmitglieder verteilen nach eigenem Ermessen die anfallenden Arbeiten unter sich.*

§ 15 Mitgliederversammlung

1. *Nach Bedarf kann der 1. Vorsitzende neben der Generalversammlung Mitgliederversammlungen einberufen. Er sollte dies im ersten Quartal des Geschäftsjahres tun, in dem keine Generalversammlung stattfindet.*
2. *Er muss dies tun, wenn mindestens ein Drittel der singenden Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragt.*
3. *Der Termin für die Versammlung ist allen ortsansässigen Mitgliedern mindestens 14 Kalendertage vorher zusammen mit der Tagesordnung schriftlich bekannt zu geben. Als schriftlich gilt auch die Einladung per Email an eine von einem Mitglied für die Korrespondenz angegebene Email-Adresse. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Tag der Absendung der Einladung.*
4. *Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.*
5. *Stimmberechtigt sind alle erschienenen Mitglieder.*
6. *Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen, über die bei der Versammlung beraten und abgestimmt wird. Die Anträge sind mindestens acht Tage vor der Versammlung dem 1. Vorsitzenden schriftlich und begründet einzureichen.*

§ 16 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. *Die Vorstandschaft und der 1. Vorsitzende können Angelegenheiten, die sie selbst nicht entscheiden wollen, der Mitgliederversammlung vorlegen. Darüber hinaus hat die Generalversammlung insbesondere folgende Aufgaben:*
 - a. *Wahl der Vorstandschaft*
 - b. *Wahl von zwei Rechnungsprüfern*
 - c. *Festsetzung der Beiträge für singende und fördernde Mitglieder*
 - d. *Erledigung der gestellten Anträge*
2. *Die Mitgliederversammlung führt eine Anwesenheitsliste, in die sich jedes anwesende Mitglied eintragen muss, wodurch es stimmberechtigt wird.*
3. *Die Stimmberechtigung stellt ein Wahlausschuss fest, der aus mindestens drei Personen besteht und von der Versammlung nach der Entlastung der Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit bestimmt wird.*
4. *Personen dieses Wahlausschusses, der zumindest die Wahl des 1. Vorsitzenden durchführt, können nicht in Vorstandsämter berufen werden.*

§ 17 Rechnungsprüfer

1. *Die Arbeit der Rechnungsprüfer erstreckt sich auf die Nachprüfung der Richtigkeit der Belege und der Buchungen, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit, der von der Vorstandschaft genehmigten Ausgaben.*

§ 18 Berichterstattung und Entlastung

1. *In den Mitgliederversammlungen erstattet der 1. Vorsitzende einen Jahresbericht.*
2. *Der Kassenwart erstattet einen Bericht über die Kassenlage.*
3. *Die Chorleiter können einen Bericht über die musikalische Arbeit des abgelaufenen Jahres und über die Planung für das laufende Jahr geben.*
4. *Der Vorstandschaft wird nach Anhörung der Kassenprüfer Entlastung erteilt.*

§ 19 Geschäftsordnung

1. *Die Vorstandschaft kann eine Geschäftsordnung für die Abwicklung der Mitgliederversammlung oder der Vorstandssitzungen aufstellen, in der Einzelheiten des Versammlungsablaufes bestimmt werden.*
2. *Die Geschäftsordnung muss von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.*

§ 20 Geschäftsjahr

1. *Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.*

§ 21 Auflösung des Vereins

1. *Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine lediglich zu diesem Zweck einberufenen Versammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.*
2. *Bei Auflösung des Vereins oder dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Katholische Kirchengemeinde Geinsheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.*

§ 22 Satzungsänderung

1. *Änderungen dieser Satzung können nur in einer Mitgliederversammlung bzw. Generalversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.*

§ 23 Datenschutzklausel

1. *Der Verein schützt die personenbezogenen Daten seiner Mitglieder. Der Verein verarbeitet die personenbezogenen Daten stets unter Berücksichtigung aller geltenden Datenschutzvorschriften, insbesondere der DS-GVO* und dem BDSG*.*
2. *Der Verein verarbeitet und nutzt die personenbezogenen Daten seiner Mitglieder zur Erfüllung der in dieser Satzung niedergelegten Zwecke und Aufgaben.*
3. *Folgende personenbezogene Mitgliederdaten verarbeitet der Verein:*
 - * Name, Vorname und Anschrift*
 - * Telefonnummern sowie E-Mail*
 - * Adresse*
 - * Geschlecht*
 - * Geburtsdatum*
 - * Eintrittsdatum*
 - * Bankverbindung*
 - * Funktion(en) im Verein*
 - * Auszeichnungen und Ehrungen*
4. *Als Mitglied des Deutschen Chorverbandes ist der Verein verpflichtet, bestimmte Daten an den Verband (Kreis-, Bezirk-, Landesverband) zu melden.*
5. *Der Verein stellt seinen Mitgliedern auf Wunsch die gesetzlichen Informationen zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zur Verfügung.*

** DS-GVO = Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union*

** BDSG = Bundesdatenschutzgesetz*